

Öffentliche Bekanntmachung über den Bürgerentscheid der Gemeinde Wulkenzin zur Abberufung des Bürgermeisters der Gemeinde Wulkenzin sowie auf das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

Der Bürgerentscheid der Gemeinde Wulkenzin findet auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 03.05.2022 statt.

Als Termin wurde der 14. August 2022 festgelegt. Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Abstimmungsberechtigten können über die folgende Frage abstimmen:

„Sind Sie dafür, dass der Bürgermeister abgewählt wird?“

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme und kann JA oder NEIN ankreuzen. Das Abstimmungsgebiet der Gemeinde Wulkenzin besteht aus einem Stimmbezirk. Die Gemeindevertretung Wulkenzin hat beschlossen, dass der Bürgerentscheid gem. § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) i. V. m. § 18 Abs. 5 KV-DVO als Abstimmung in den Abstimmungsräumen mit der Möglichkeit einer Briefabstimmung durchgeführt wird.

Abgestimmt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist von der wählenden Person selbst in die Urne zu legen.

Abstimmungsberechtigte sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) die am Abstimmungstag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Gemeinde Wulkenzin nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. eine Person, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Die Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben aufgeführten Bürgerentscheid wird in der Zeit vom 25. Juli 2022 bis 29. Juli 2022 zu den Öffnungszeiten Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Amt Neverin ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Abstimmungsberechtigte mit berechtigtem Interesse kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29. Juli 2022 bis 12:00 Uhr beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 23. Juli 2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Abstimmungsräume werden wie folgt eingerichtet:

Gemeindezentrum Wulkenzin (barrierefrei), Schulstraße 2, 17039 Wulkenzin
Dorfkrug „Waldeslust“ (nicht barrierefrei), Dorfstraße 10, 17039 Wulkenzin OT Neuendorf
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, ist der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmenabgabe zu erfolgen hat.

Die Briefabstimmungsergebnisse werden zusammen mit den Urnenabstimmungsergebnissen im Abstimmungsraum im Gemeindezentrum Wulkenzin, Schulstraße 2, 17039 Wulkenzin ausgezählt.

Die Abstimmungsberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person
- eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person, wenn sie nachweist, dass sie aus einem nicht von ihr zu vertretenen Grund

a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses nach § 16 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V bis zum 29. Juli 2022, 12:00 Uhr versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, welche in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. August 2022, 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr gestellt werden. Wenn ein Wahlberechtigter glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12. August 2022, 12:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeabstimmungsbehörde.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Abstimmungsscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefabstimmung muss der Wähler den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und

dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18:00 Uhr eingeht.

Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer mit Abstimmungsschein im Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung stattfindende erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung nicht beeinträchtigt wird.

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 29 Abs. 3 LKWG M-V). Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gelbstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neverin, 05.07.2022



Alexander
Gemeindewahlleiter